

Gesetzentwurf

Hannover, den 21.01.2025

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes
(Gesetz zur Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei
häuslicher Gewalt)**

Artikel 1

Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. § 17 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Eine Maßnahme nach Satz 1 oder Satz 2 kann mit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Sinne des § 17 c Abs. 1 verbunden werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sich die betroffene Person der Maßnahmen nach Satz 1 oder Satz 2 widersetzen wird. ⁴Für die elektronische Aufenthaltsüberwachung gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 17 c entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 5 bis 8.
2. § 17 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Verpflichtung nach Satz 1 umfasst auch die Verpflichtung, ein zur Verfügung gestelltes Mobiltelefon ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Im Jahr 2023 wurden nach Angaben des Bundeskriminalamtes 256 276 Menschen in Deutschland Opfer häuslicher Gewalt. Dies bedeutete eine weitere Steigerung der Fallzahlen um 6,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. In 70 Prozent der Fälle waren Frauen betroffen. Dunkelfeldstudien schätzen, dass jede vierte Frau zwischen 16 und 85 Jahren in Deutschland mindestens einmal in ihrem Leben körperliche Gewalt durch ihren Partner oder ehemaligen Partner erlebt hat. Dabei kommt es auch immer wieder zu versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten, was besonders tragisch ist.

Diese Zahlen und Fakten belegen eindeutig dringenden Handlungsbedarf. Der Schutz der Betroffenen bei häuslicher Gewalt, insbesondere von Frauen, muss spürbar verbessert werden. Ein besonders wirksames Mittel kann dabei die elektronische Aufenthaltsüberwachung sein, die in anderen Ländern wie Spanien oder der Schweiz bereits zum Instrumentarium gehört, um Näherungsverbote bzw. Distanzanordnungen in Echtzeit wirksam überwachen und im Falle eines Verstoßes sofort eingreifen zu können.

Bisher fehlt im § 17 a NPOG (Wegweisung und Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt) eine Regelung, die es der Polizei ermöglicht, eine Verweisung des Störers aus der Wohnung und das damit ausgesprochene Rückkehrverbot, gegebenenfalls verbunden mit einem Näherungsverbot, mithilfe einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Echtzeit überwachen zu können. In vielen Polizeigesetzen anderer Länder besteht bereits die Möglichkeit, die Einhaltung von Gefahrenabwehrmaßnahmen wie Verweisungen aus der Wohnung sowie Kontakt, Aufenthaltsverbote oder -gebote mittels einer sogenannten elektronischen Fußfessel überwachen zu können (Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen).

Mit dem Gesetzentwurf soll durch eine Ergänzung des § 17 a Abs. 1 NPOG auch in Niedersachsen eine Rechtsgrundlage für die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Fällen häuslicher Gewalt geschaffen werden. Damit wird eine vorhandene Schutzlücke für Opfer häuslicher Gewalt geschlossen.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung:

Keine.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung und Familien

Da von häuslicher Gewalt vor allem Frauen betroffen sind, wird insbesondere für diese Personengruppe durch die Gesetzesänderung der Schutz vor Straf- und Gewalttaten deutlich verbessert.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Mit dem Gesetzentwurf sind zusätzliche Kosten für die Technik der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (Anschaffung sowie Wartung der Geräte) verbunden. Auch die Durchführung der Maßnahme führt zu weiteren Kosten. Eine genaue Bezifferung der Höhe dieser Kosten ist stark abhängig davon, in wie vielen Fällen häuslicher Gewalt eine elektronische Aufenthaltsüberwachung tatsächlich angeordnet wird. Belastbare Zahlen aus anderen Ländern liegen nicht vor. Insofern ist eine Kostenschätzung derzeit nicht möglich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

In § 17 a Abs. 1 soll ein neuer Satz 3 eingefügt werden, der die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Fällen häuslicher Gewalt erstmals in Niedersachsen regelt. Die Polizei darf diese neue Maßnahme der Aufenthaltsüberwachung gegenüber dem Störer nur ergänzend zu einer Maßnahme nach den Sätzen 1 oder 2 anordnen (Verweisung aus der Wohnung, Rückkehrverbot für die Wohnung sowie weitere Aufenthaltsverbote). Ferner müssen auf Tatsachen beruhende Anhaltspunkte vorliegen, dass der Adressat der Wohnungsverweisung bzw. dem ausgesprochenen Aufenthaltsverbot nicht Folge leisten wird. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung wird daher nur in begründeten Ausnahmefällen Anwendung finden. Wird diese im Rahmen einer Ermessensausübung angeordnet, so gelten für die Dauer und Verlängerbarkeit dieselben Vorschriften wie für die Anordnung der Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2. Für die Erstanordnung gilt daher eine Höchstdauer von 14 Tagen. Sollte die gefährdete Person während der Dauer der Maßnahme einen Antrag auf gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz stellen, so darf die Polizei auch die Maßnahme der elektronischen Aufenthaltsüberwachung verlängern, sofern die Voraussetzungen nach § 17 a Abs. 1 Satz 3 weiterhin gegeben sind. § 17 a Abs. 2 gilt daher auch für das neue Überwachungsinstrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

Im Übrigen finden die Vorschriften des § 17 c, der die elektronische Aufenthaltsüberwachung als Präventivmaßnahme für Gefährder, die eine terroristische Straftat oder eine schwere organisierte Gewaltstraftat begehen wollen, regelt, entsprechend Anwendung. Dort finden sich detaillierte Regelungen zur Anordnung (Richtervorbehalt) sowie zur Form und zum Inhalt der Maßnahme und zum Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Insbesondere die entsprechende Anwendung des § 17 c Abs. 2 stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten streng zweckgebunden verarbeitet und nur für einen bestimmten Zeitraum gespeichert werden dürfen. Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei (Behördenleitung) die Anordnung treffen. Die richterliche Bestätigung der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist dann unverzüglich zu beantragen. Die Regelungen des § 17 c Abs. 3 gelten mithin ebenfalls entsprechend in Fällen häuslicher Gewalt.

Mit dem neuen Satz 2 in § 17 c Absatz 1 soll der Adressat einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung verpflichtet werden, während der Dauer der Maßnahme ständig ein empfangsbereites Mobiltelefon mitzuführen. Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist dies zwar nicht notwendig. Es ist jedoch sinnvoll, dass die datenverarbeitende Stelle, die die Aufenthaltsüberwachung durchführt, jederzeit in der Lage ist, mit dem Betroffenen schnell und unkompliziert Kontakt aufzunehmen, um beispielsweise Gründe für Fehlfunktionen der „elektronischen Fußfessel“ abzuklären.

Das Mitführen eines Mobiltelefons soll zukünftig in allen Fällen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zum Zweck der Gefahrenabwehr gelten, d. h. bei Wohnungsverweisungen ebenso wie bei der Gefahr einer terroristischen Straftat oder schweren organisierten Gewaltstraftat.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin